



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

267

Ausgabe 12 Teil A

Kiel, 31. Dezember 2024

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 92 – Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 18. Dezember 2024.....	268
Nr. 93 – Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz – WidmG) Vom 5. November 2024.....	269
Nr. 94 – Beschluss zur 5. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 3. Dezember 2024.....	273
II. Bekanntmachungen	
Nr. 95 – Bekanntmachung über die Unterzeichnung des Vertrags über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen durch die Deutsche Seemannsmission Hamburg Altona e. V. Vom 18. November 2024.....	276
Nr. 96 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien Vom 18. November 2024.....	276
Nr. 97 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altkalen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boddin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoiien-Wasdow und der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoiener Land Vom 4. Dezember 2024.....	277
Nr. 98 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin-Randow Vom 3. Dezember 2024.....	278
Nr. 99 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg Vom 3. Dezember 2024.....	279
Nr. 100 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen Vom 4. Dezember 2024.....	280

Nr. 101 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Methling, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukalen sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun-Neukalen Vom 9. Dezember 2024.....	281
Nr. 102 – Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen Vom 9. Dezember 2024.....	283
Nr. 103 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln.....	284
Nr. 104 – Einführung von Kirchensiegeln.....	287
Nr. 105 – Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	288
Nr. 106 – Einberufung der III. Landessynode zur konstituierenden Sitzung Vom 2. Dezember 2024.....	289
Nr. 107 – Pfarrstellenveränderungen.....	289
Aus den Kirchenkreisen	
Nr. 108 – Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 2. Dezember 2024.....	293
Nr. 109 – Bekanntgabe der Auslegung des Haushalts 2025 des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde.....	295
Nr. 110 – Aufhebung des Ev. Kirchengemeindeverbandes Retzin Vom 16. September 2024.....	295
Impressum.....	298

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Nr. 92 Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 18. Dezember 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 112 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 112a: Erprobungen“

2. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112a eingefügt:

**„Artikel 112a
Erprobungen**

- (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen kann durch Kirchengesetz (Erprobungsgesetz) von Regelungen der Verfassung abgewichen werden.
- (2) 1In einem Erprobungsgesetz nach Absatz 1 sind die Regelungen der Verfassung und der Kirchengesetze, von denen abgewichen werden darf, zu benennen. 2Das Erprobungsgesetz ist zu befristen und hat eine Evaluierung vorzusehen.
- (3) Sieht ein Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung oder von anderen Regelungen, deren Änderung eine qualifizierte Mehrheit nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erfordert, vor, gilt Artikel 110 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 22. November 2024 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 18. Dezember 2024

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischofin

Az.: 3101-004/001 – R Hu

Nr. 93 Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz – WidmG)

Vom 5. November 2024

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Widmung

- (1) Widmung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der Akt der zuständigen kirchlichen Körperschaft, eine Kirche oder weitere gottesdienstlich genutzte Gebäude auf Dauer zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde (Widmungszweck) zu bestimmen.
- (2) Durch die Widmung wird die Eigenschaft als öffentliche Sache mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung begründet.
- (3) Die Widmung kann auch für Gebäude erfolgen, die nicht im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und an denen ein dingliches Nutzungsrecht für gottesdienstliche Zwecke eingeräumt wurde.
- (4) Die kirchliche Körperschaft legt in der Regel mit dem Widmungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel den Namen der Kirche fest.

§ 2 Entwidmung

- (1) Entwidmung ist der Beschluss der zuständigen kirchlichen Körperschaft, die Widmung einer Kirche oder weiterer gottesdienstlich genutzter Gebäude aufzuheben.
- (2) Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen, wenn eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude grundsätzlich und dauerhaft nicht mehr zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde verwendet wird (Wegfall des Widmungszwecks).

(3) ¹Von einer Entwidmung kann abgesehen werden, wenn der Widmungszweck nach § 1 Absatz 1 trotz Abgabe zur Nutzung oder trotz Veräußerung erhalten bleibt. ²Soll die kirchliche Körperschaft ein Nutzungsrecht behalten, ist dieses durch Vertrag abzusichern; im Fall von Erbbaurechtsverträgen und Kaufverträgen grundbuchlich.

§ 3

Entscheidungsfindung zur Entwidmung

(1) Wird eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke benötigt, prüft die zuständige kirchliche Körperschaft mögliche Optionen:

1. fortgesetzte Nutzung für eigene kirchliche Zwecke,
2. anteilige oder vollständige Nutzung durch Dritte unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrags oder unter Einräumung eines Erbbaurechts,
3. Veräußerung,
4. Weiterbestand ohne Nutzung,
5. Abriss.

(2) Die Begründung des Entwidmungsbeschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft muss erkennen lassen, dass sie sich mit folgenden Aspekten auseinandergesetzt hat:

1. den Gründen, weshalb die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude nicht mehr für den Gottesdienst benötigt werden,
2. der zukünftigen Gewährleistung von gottesdienstlichem Leben und Verkündigung in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des gottesdienstlichen Ortes und der besonderen Bedürfnisse von jüngeren und älteren Menschen,
3. der Akzeptanz der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes in der Kirchengemeinde, in der Region, in der Bevölkerung, ihrer bzw. seiner öffentlichen Wirkung und soziokulturellen Bedeutung,
4. regionalen Kooperationen oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden,
5. der baukünstlerischen, historischen und städtebaulichen Bedeutung der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes,
6. dem künstlerischen und historischen Wert der Ausstattung der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes und dem Verbleib der Ausstattung,
7. der Baugeschichte, dem baulichen einschließlich des energetischen Zustands, dem Bauunterhaltungs- und Investitionsbedarf der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes,
8. Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben,
9. einer Bewertung des sonstigen Gebäudebestands der kirchlichen Körperschaft, insbesondere alternativer gottesdienstlicher Orte,
10. der grundstücks- und planungsrechtlichen Situation,
11. der möglichen zukünftigen Nutzung nach § 7 bis 9,
12. der zukünftigen Veränderung des Namens der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes.

§ 4

Verfahren

(1) Soll eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude gewidmet oder entwidmet werden, so informiert die zuständige Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband frühzeitig den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt über das Vorhaben.

(2) ¹Die zuständige kirchliche Körperschaft erstellt ein Kommunikationskonzept für die Entscheidung zum Entwidmungsverfahren und die Vermittlung des Entscheidungswegs. ²Sie stimmt das Kommunikationskonzept mit dem Kirchenkreis und der zuständigen bischöflichen Person ab.

(3) Beabsichtigt eine kirchliche Körperschaft, eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude unter Beibehaltung der Widmung zu veräußern oder vergibt ein Erbbaurecht an dem entsprechenden Grundstück, informiert der Kirchenkreis das Landeskirchenamt.

(4) ¹Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, so informiert die kirchliche Körperschaft darüber hinaus frühzeitig die Patronatsinhaberin bzw. den Patronatsinhaber und setzt sich mit ihr oder ihm ins Benehmen, soweit nicht ohnehin weitergehende Mitbestimmungsrechte bestehen. ²Die Auswirkungen einer Entwidmung auf das Patronat sind zu prüfen.

(5) Soll eine denkmalgeschützte Kirche oder ein denkmalgeschütztes gottesdienstlich genutztes Gebäude entwidmet werden, führt die zuständige kirchliche Körperschaft rechtzeitig vor einer Beschlussfassung die denk-

malrechtliche Abstimmung gemäß § 5 Kirchbaugesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) in der jeweils geltenden Fassung herbei.

(6) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband fasst ihren bzw. seinen Beschluss über die Widmung oder die Entwidmung nach Beratung durch den Kirchenkreis und unter Berücksichtigung des Kommunikationskonzepts.

§ 5

Genehmigung

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über die Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verfassung der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(2) 1Der Kirchenkreis leitet den Antrag der Kirchengemeinde auf Genehmigung eines Widmungs- oder Entwidmungsbeschlusses an das Landeskirchenamt. 2Im Fall eines Entwidmungsbeschlusses sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Entwidmungsbeschluss mit Begründung nach § 3 Absatz 2,
2. das Inventarverzeichnis nach § 10 Absatz 1,
3. eine Stellungnahme des Kirchenkreisrats zum Entwidmungsbeschluss und
4. eine Mitteilung des Kirchenkreises zu Anträgen auf Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kirchbaugesetz und nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Kirchbaugesetz.

§ 6

Gottesdienst anlässlich der Widmung oder Entwidmung

(1) Anlässlich der Widmung oder Entwidmung von Kirchen sowie gottesdienstlich genutzten Gebäuden ist ein Gottesdienst zu halten.

(2) 1Die Leitung des Gottesdienstes erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof gemäß Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 Verfassung oder durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel gemäß Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 Verfassung oder im Vertretungsfall durch die jeweilige ständige bischöfliche Stellvertretung. 2Die Kirchengemeinde stimmt sich frühzeitig mit der jeweiligen Leitung des Gottesdienstes ab.

§ 7

Umnutzung, Nutzung durch Dritte

(1) Möchte die zuständige kirchliche Körperschaft die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude an Dritte vermieten, einem Dritten ein Erbbaurecht an dem entsprechenden Grundstück einräumen oder es veräußern, hat sie vor dem Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 oder vor dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrags mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr zu prüfen, ob

1. Belange des Denkmalschutzes,
2. dingliche Rechte Dritter,
3. baurechtliche Vorschriften hinsichtlich einer zweckbestimmten Ausweisung von Grundstücken für eine kirchliche Nutzung,
4. staatliche oder kommunale Baulastverpflichtungen oder
5. die kirchliche Gebäudestrukturplanung

bei der geplanten Umnutzung oder Nutzung durch Dritte beachtet werden müssen bzw. dieser entgegenstehen könnten.

(2) Der Beschluss eines Kirchengemeinderats zur Veräußerung oder zur Nutzung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes durch Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrags mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder die Einräumung eines Erbbaurechts bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrats.

(3) 1Die zuständige kirchliche Körperschaft ist verpflichtet bzw. die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist zu verpflichten, den Grundbesitz

1. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die dem Ansehen der Kirche Schaden zufügen,
2. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter, der Darbietung sexueller Handlungen oder Spiel- und Wettbetrieben dienen,

3. nicht Gruppierungen zu überlassen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind oder deren Positionen und Ziele dem Auftrag der Kirche in sonstiger Weise entgegenstehen.

2Die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist weiterhin zu verpflichten, den Grundbesitz religiösen Gemeinschaften nur nach Freigabe durch das Landeskirchenamt zu überlassen. 3Zur Sicherung dieser Verpflichtung und der Verpflichtungen nach Nummer 1 bis 3 ist im Fall von Erbbaurechtsverträgen und Kaufverträgen eine Dienstbarkeit einzutragen.

(4) 1Den zugunsten der kirchlichen Körperschaft bestellten Dienstbarkeiten dürfen in Abteilung III des Grundbuchs keine Belastungen im Rang vorgehen. 2In Abteilung II dürfen nur solche Belastungen vorgehen, die weder zum Erlöschen der Dienstbarkeit führen können noch die Ausübung der Dienstbarkeit mehr als nur unerheblich einschränken.

§ 8

Einräumung eines Erbbaurechts bei fortgesetzter Nutzung

(1) 1Räumt die zuständige kirchliche Körperschaft Dritten ein Erbbaurecht ein und beabsichtigt, die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude weiterhin anteilig oder vollständig selbst für gottesdienstliche oder andere Zwecke zu nutzen, ist das Nutzungsrecht der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Erbbaurechtsvertrag durch im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit sicherzustellen. 2Regelungen zur Kostentragung oder zur Unterhaltung des Gebäudes oder andere Vereinbarungen, die nicht durch Dienstbarkeit gesichert werden können, sollen schuldrechtlich so vereinbart werden, dass sie auch Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung binden.

(2) 1Die bzw. der Erbbauberechtigte soll, abhängig von Umfang und Inhalt der beabsichtigten Nutzung, vertraglich verpflichtet werden, den Grundbesitz nicht in einer Form zu nutzen, die dem Charakter des Gebäudes als Kirche oder gottesdienstlich genutztes Gebäude zuwiderläuft oder den Nutzungszweck stört, den die Kirche sich vorbehalten hat. 2Zur Sicherung dieser Verpflichtungen soll eine Dienstbarkeit eingetragen und ein Heimfallgrund bei Zuwiderhandlung vereinbart werden. 3Darüber hinaus ist ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Grundstückseigentümer im Erbbaugrundbuch einzutragen.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die zuständige kirchliche Körperschaft kein Haftungsrisiko behält und von der Bauunterhaltung freigestellt wird.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Veräußerung bei fortgesetzter Nutzung

(1) 1Für die Veräußerung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes gelten die Regelungen des § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Heimfallanspruchs ein Anspruch auf Rückübertragung tritt. 2Darüber hinaus ist ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die zuständige kirchliche Körperschaft im Grundbuch einzutragen.

(2) Die Vorschriften der Grundstücksrechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 10

Inventarverzeichnis, Ausstattung, Rückbau

(1) 1Wird eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude entwidmet oder erfolgt eine Umnutzung nach § 7, ist die bewegliche und unbewegliche Ausstattung gemäß § 2 Absatz 2 Kirchbaugesetz nach Vorgabe des Landeskirchenamts zu inventarisieren. 2Das Inventarverzeichnis ist dem Landeskirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.

(2) 1Über den Verbleib der Ausstattung, insbesondere der sakralen und liturgischen Ausstattung, ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. 2Zur sakralen und liturgischen Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst. 3Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach einer Entwidmung sorgt der Kirchenkreis in Absprache mit dem Landeskirchenamt.

(3) Anträge auf Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Verfassung sind zeitgleich mit dem Antrag auf Entwidmung nach § 5 zu stellen.

§ 11

Name und frühere Förderung

(1) Mit der Genehmigung des Entwidmungsbeschlusses erlischt der Name der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes, soweit die kirchliche Körperschaft nichts anderes beschließt.

(2) Im Zusammenhang mit der Änderung der Nutzungsart sind Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben, zu berücksichtigen.

§ 12**Bekanntmachung**

Das Landeskirchenamt gibt die Widmung und Entwidmung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 13**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz – WidmungsG) vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) und
 2. die Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen vom 23. Februar 2007 (GVOBl. S. 86).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 28. September 2024 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. November 2024

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3431-003 – T Sk

Nr. 94**Beschluss****zur 5. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland****Vom 3. Dezember 2024**

Die Landessynode hat am 23. November 2024 gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verfassung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 4. Dezember 2013 (KABl. S. 63, 127), die zuletzt durch Beschluss vom 8. März 2022 (KABl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender Paragraf eingefügt:
„§ 18a Schutzkonzept
1Jedliches Handeln der Landessynode der Nordkirche ist an christlich-ethischen Werten und Prinzipien orientiert. 2Dazu gibt sich die Landessynode ein Schutzkonzept (Anlage 1).“
2. § 31 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„1Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder, soweit nichts Anderes bestimmt ist. 2Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.“
3. Dem Text wird folgende Anlage beigefügt: „**Anlage 1 (zu § 18a)**“

Schutzkonzept für die Landessynode der Nordkirche

Leitbild der Landessynode der Nordkirche

Jegliches Handeln der Landessynode der Nordkirche ist an christlich-ethischen Werten und Prinzipien orientiert, insbesondere an Rechtschaffenheit und Respekt.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Personen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen sowie Personen in Abhängigkeitsverhältnissen vor Mobbing, Belästigung, körperlicher sowie sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung.

Vor dem Hintergrund sexualisierter Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche und der Diakonie verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation gegenüber jeder Person. Diese Haltung ist Ausdruck des Anspruchs, jederzeit die allen Personen eigene Menschenwürde zu wahren.

Die Landessynode der Nordkirche duldet keine Form der Diskriminierung.

Das Präsidium der Landessynode und die Mitglieder der Kirchenleitung haben eine herausgehobene Vorbildfunktion. Ihr Handeln wird als Orientierung und Maßstab herangezogen. Dadurch tragen sie eine besondere Verantwortung.

Pflichten der Teilnehmenden

Alle, die als Synodale, Teilhabeberechtigte, Gäste oder weitere Personen an der Landessynode der Nordkirche teilnehmen (Teilnehmende) kommen folgenden Pflichten nach, die sich aus dem Leitbild ergeben:

- Wahrung der Grundrechte jeder Person ohne jegliche Form der Diskriminierung,
- respektvoller Umgang und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz,
- keine Abwertung oder Ausgrenzung anderer Personen durch Sprache und bzw. oder Verhaltensweisen,
- keine Ausnutzung der eigenen Funktion, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen,
- Schutz aller Personen im Rahmen der Synode vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
- Beachtung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
- keine sexuellen Handlungen mit Schutzbefohlenen, Minderjährigen oder gegen den Willen anderer erwachsener Personen,
- Einhaltung des Abstinenzgebots und Abstandsgebots des Präventionsgesetzes der Nordkirche (§ 3 PräVG).

Sensibilisierung

Die Teilnehmenden sollen für die Thematik sensibilisiert und zum präventiven Handeln befähigt werden. Ziel ist ein respektvoller und grenzachtender Umgang aller Teilnehmenden untereinander. Die Stabsstelle Prävention der Nordkirche bietet dazu ein E-Learning an, an dem alle Synodalen im ersten Jahr nach der konstituierenden Sitzung der Landessynode teilnehmen sollen. Die Ansprechpersonen der Landessynode sollen eine Basisfortbildung durchlaufen haben oder sollen dieses unverzüglich nach ihrer Wahl nachholen.

Meldungen

• Meldestelle (Meldebeauftragte)

Die Ausführungsverordnung zum Präventionsgesetz (PrävGAufVO) benennt die Aufgaben einer meldebeauftragten Person: „Die Meldebeauftragten sind Ansprechpersonen, die Meldungen erfassen, weiterleiten und die meldenden Personen über das weitere Verfahren sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Sie stehen auch Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung. Die bzw. der Meldebeauftragte führt keine seelsorgerliche, therapeutische oder rechtliche Beratung durch.“ (§ 7 Absatz 1 PräVGaufVO)

Die Stabsstelle Prävention ist die Meldestelle der Landeskirche und damit auch für die Landessynode der Nordkirche. Sie ist zuständig für Verdachtsfälle und Meldungen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Meldungen gehen an meldung@praevention.nordkirche.de oder per Telefon 040 4321 6769*. Von dort wird das Verfahren gesteuert.

• Meldepflicht und Anspruch auf Beratung

§ 6 Absatz 1 des Präventionsgesetzes der Nordkirche begründet eine Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt. Teilnehmende haben zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und

des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich zu melden. Teilnehmenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht auch unter Wahrung der Vertraulichkeit zu ermöglichen.

Unberührt bleiben arbeits- und disziplinarrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht sowie gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben. Für Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, gilt die Meldepflicht nicht.

Diese Meldepflicht ist kombiniert mit einem Anspruch auf Beratung durch die Meldestelle (Stabsstelle Prävention der Nordkirche) oder eine andere Stelle, zum Beispiel die von der Nordkirche beauftragte unabhängige Ansprechstelle (UNA) oder eine unabhängige Fachberatungsstelle zur Einschätzung eines Vorfalls.

• **Ansprechpersonen**

Zusätzlich gibt es mindestens zwei aus ihrer Mitte gewählte Ansprechpersonen in der Landessynode, wenn Teilnehmende sich zu einem Vorfall beraten lassen, einen Verdacht besprechen oder einen Fall melden möchten. Die Ansprechpersonen nehmen auch Meldungen und Beschwerden zu anderen Gewaltformen und Diskriminierungen entgegen.

Die Ansprechpersonen sind persönlich und via E-Mail (Funktionsaccount@synode.nordkirche.de*, dann Weiterleitung) vor, während und nach einer Synodentagung ansprechbar. Ihre Namen werden in der Einladung zu den Tagungen der Landessynode mitgeteilt.

In einem geschützten Raum wird das Anliegen vertrauensvoll besprochen, wahrgenommen, ernstgenommen. Weitere Schritte werden geklärt. Die Unterstützung und der Schutz einer möglicherweise betroffenen Person haben immer oberste Priorität.

In Abstimmung mit der betroffenen Person gibt die Ansprechperson den Fall zur Stabsstelle Prävention der Nordkirche.

• **Externe Beratung**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat WENDEPUNKT e.V. beauftragt, für sie als unabhängige Ansprechstelle (UNA) tätig zu werden. Personen, die von sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich der Nordkirche betroffen sind oder davon erfahren haben, können hier kostenlos weiterführende Hilfe bekommen. Auch eine anonymisierte Fachberatung ist möglich.

Tel.: 0800 022 099 (kostenfrei), montags 09:00 bis 11:00 Uhr, mittwochs 15:00 bis 17:00 Uhr; außerhalb der Sprechzeiten wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen*.

E-Mail: una@wendepunkt-ev.de; www.wendepunkt-ev.de*

Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich auch an eine andere Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt zu wenden.

• **Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Die Strafverfolgungsbehörden sollen grundsätzlich immer und so früh wie möglich benachrichtigt werden. Dabei ist § 12 PräVGAusfVO zu beachten. Eigene Handlungen, die die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde stören, sind zu unterlassen.

Evaluation

Nach zwei Jahren soll das Schutzkonzept evaluiert werden. Dies wird unterstützt durch eine Befragung der Landessynodalen, die durch das Präsidium oder einen synodalen Ausschuss initiiert wird. Zu den Fragen kann die Stabsstelle Prävention der Nordkirche beraten.

*Wenn sich Kontaktdaten ändern, sind sie entsprechend anzupassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 3. Dezember 2024

Präsidium der Landessynode
Ulrike Hillmann
Präses

Az.: 0013-009/007 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Nr. 95

Bekanntmachung über die Unterzeichnung des Vertrags über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen durch die Deutsche Seemannsmission Hamburg Altona e. V.

Vom 18. November 2024

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Deutsche Seemannsmission Hamburg Altona, vertreten durch Dr. Leon Ziemer und Silja Kuhr, den Vertrag über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben gegenüber Seeleuten und ihren Angehörigen zwischen der Nordkirche, dem Ökumenewerk und den Vereinen der Deutschen Seemannsmission vom 12. Juli 2024 (KABl. Teil A Nr. 69 S. 222) unterzeichnet hat.

Kiel, 18. November 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Christiansen

Az.: 3024-011 – T Ch

Nr. 96

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrages mit der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien

Vom 18. November 2024

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien vom 8. Juli 2023 (KABl. Teil A Nr. 59 S. 149) wird bekanntgegeben, dass der Partnerschaftsvertrag mit der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien am 18. Oktober 2024 für die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien durch Kirchenpräsidentin Silvia Beatrice Genz und Generalsekretär Marcos Bechert und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch die Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt und Herrn Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf (Mitglied der Kirchenleitung) in Brasilia unterzeichnet worden ist. Damit ist der Partnerschaftsvertrag mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 18. November 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Christiansen

Az.: 0402-07 – T Ch

Nr. 97
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altkalen,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boddin,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow und
der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gnoiener Land

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altkalen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boddin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow und der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altkalen, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Boddin, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow und die Evangelisch-Lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Basse werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoiener Land“

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoiener Land ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altkalen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boddin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow und der Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoiener Land setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altkalen, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Boddin, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Basse.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnoiener Land führt als Kirchensiegel das Einheitsiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 17179 Gnoien, Am Kirchenplatz 11.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 4. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Gnoiener Land – R Bal

Nr. 98
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelischen Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und
der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin sowie die
Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin-Randow

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin sowie des Kirchenkreissynods des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und die Evangelische Kirchengemeinde Retzin werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin-Randow setzt sich zusammen aus dem Inhaber der bisherigen gemeinsamen Pfarrstelle sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Retzin.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow führt als Kirchensiegel das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 17321 Ramin, Retzin 23.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 4. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Retzin-Randow – R Bal

Nr. 99
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld
sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg

Vom 3. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, inklusive des Inhabers des Personalen Seelsorgebereichs des evangelischen Pfarrers bei der Universität der Bundeswehr in Hamburg, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Wandsbek und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg führt als Kirchensiegel das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 22043 Hamburg, Rodigallee 205.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 3. Dezember 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Christus Der Gute Hirte Hamburg – R Bal

Nr. 100
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen
sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rittermannshagen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gielow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rittermannshagen.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen führt als Kirchensiegel das Einheits-siegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 17139 Faulenrost, Rittermannshagen 27.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 4. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Gielow-Rittermannshagen – R Bal

Nr. 101
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Methling,
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levin und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukalen
sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Dargun-Neukalen

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Methling, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukalen sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Groß Methling, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Levin und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukalen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun-Neukalen“

neu gebildet.

§ 3

1Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun-Neukalen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Methling, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levin und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukalen. 2Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. 3Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun-Neukalen setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dargun, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Methling, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Levin und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukalen.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dargun-Neukalen führt als Kirchensiegel das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 17159 Dargun, Burgstraße 9.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Dargun-Neukalen – R Bal

Nr. 102
Anordnung
über die Aufhebung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen
Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen
Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein sowie des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen“

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelisch-Lutherische Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Die Evangelisch-Lutherische Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen führt als Kirchensiegel das Einheitssiegel, das gesondert bekanntgegeben wird.

§ 7

Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen, Admannshäger Weg 4.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kiel, 9. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Frieden Lichtenhagen – R Bal

Nr. 103
Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun-Neukalen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun-Neukalen.

Kiel, 9. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Dargun-Neukalen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoiener Land

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoiener Land.



Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Gnoiener Land – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev. Kirchengemeinde Retzin-Randow

ist mit Zustimmung des zuständigen Propstes durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev. Kirchengemeinde Retzin-Randow.



Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Retzin-Randow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christus Der Gute Hirte Hamburg.



Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10.9 Christus Der Gute Hirte Hamburg – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Lichtenhagen.

Kiel, 9. Dezember 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Frieden Lichtenhagen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow-Rittermannshagen.



Kiel, 9. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Gielow-Rittermannshagen

Nr. 104
Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10.9 Einfeld – R Thi

Nr. 105**Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 4. November 2024 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Göldenitz

Ev.-Luth. Kirche Groß Grenz

Ev.-Luth. Kirche Kambs

Ev.-Luth. Kirche Schwaan

Ev.-Luth. Kirche Wiendorf

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan

geführt.

Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Schwaan – R Thi

*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 4. November 2024 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Lüssow

Ev.-Luth. Kirche Mistorf

Ev.-Luth. Kirche Oettelin

Ev.-Luth. Kirche St. Laurentius-Kirche Parum

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum

geführt.

Kiel, 6. Dezember 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Lüssow-Parum – R Thi

Nr. 106
Einberufung der III. Landessynode
zur konstituierenden Sitzung

Vom 2. Dezember 2024

Aufgrund von Artikel 83 Absatz 2 der Verfassung, § 24 Satz 3 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. März 2023 (KABl. A Nr. 18 S. 50, Nr. 42 S. 94) geändert worden ist, beruft die Kirchenleitung die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ihrer konstituierenden Sitzung

vom **20. bis 22. Februar 2025**

in das „Hotel Maritim Travemünde“

in die Hansestadt Lübeck,

ein.

Wir bitten alle Kirchengemeinden, am Sonntag Septuagesimae, dem 16. Februar 2025, in den Gottesdiensten der ersten Tagung der III. Landessynode fürbittend zu gedenken.

Schwerin, 2. Dezember 2024

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin

Az.: 3031-03 – R Kr

Nr. 107
Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Großer Plöner See.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lebrade wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Großer Plöner See.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Von den beiden Pfarrstellen 1 und 2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön wird eine entfallen. Die verbleibende wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Großer Plöner See.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 75 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (1) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (2) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 75 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (3) – P Bot/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 4. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 50 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (4) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 5. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (5) – P Bot/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 6. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (6) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 7. Pfarrstelle Pfarrsprengel Strandregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (7) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Auenregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Auenregion (1) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 2. Pfarrstelle Pfarrsprengel Auenregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Auenregion (2) – P Bot/P Sc

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 umbenannt in 3. Pfarrstelle Pfarrsprengel Auenregion mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Pfarrsprengel Auenregion (3) – P Bot/P Sc

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Kirche in Vierlanden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis, Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, umbenannt.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Havetoft, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Havetoft-Sieverstedt umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

Pfarrstellenerrichtungen

Die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (8) – P Ha

*

Mit Wirkung vom 1. Januar 2028 wird der Pfarrsprengel Großer Plöner See im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, bestehend aus den Kirchengemeinden Ascheberg, Lebrade und Plön errichtet.

Az.: 21 Kkr. Plön-Segeberg – P Bot/P Sc

*

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wird im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein der Pfarrsprengel Strandregion, bestehend aus den Kirchengemeinden Gleschendorf, Niendorf, Scharbeutz, Süsel und Timmendorfer Strand, errichtet.

Az.: 20 Pfarrsprengel Strandregion (1–7) – P Bot/P Sc

*

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wird im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein der Pfarrsprengel Auenregion, bestehend aus den Kirchengemeinden Ahrensböök, Curau und Gnissau, errichtet.

Az.: 20 Pfarrsprengel Auenregion (1–3) – P Bot/P Sc

*

Die 13. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (13) – P Ha

*

Die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Dienstleistung mit besonderem Auftrag (14) – P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für die Hauptkirche St. Michaelis mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag mit einem Stellenumfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Az.: 20 Scharbeutz (3) – P Bot/P Sc

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Az.: 20 Süsel (3) – P Bot/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Az.: 20 Timmendorfer Strand (2) – P Bot/P Sc

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Az.: 20 Ahrensböök (2) – P Bot/P Sc

*

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Kirche in Vierlanden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Michaelis, Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin Luther King Kirchengemeinde Steilshoop, Ev. Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sto

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

Aus den Kirchenkreisen

Nr. 108
Zweite Satzung zur Änderung
der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Rendsburg-Eckernförde
Vom 2. Dezember 2024

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg Eckernförde hat am 16. November 2024 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg Eckernförde vom 28. November 2014 (KABl. 2015 S. 39), die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 6. Februar 2017 (KABl. S. 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Zentrum für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreisrat geleitet.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
 - d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis i werden die Buchstaben b bis h.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

2. Anlage zu § 3 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung wird wie folgt gefasst:

Übersicht über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien
Propstei Eckernförde

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt

Propstei Rendsburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Rendsburg, 2. Dezember 2024

Matthias Krüger

Axel von Rützen-Kositzkau

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreisrats

Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des
Kirchenkreisrats

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

*

Rendsburg, 2. Dezember 2024

Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrag

Znottka

Az.: 700.619

Nr. 109
Bekanntgabe der Auslegung des Haushalts 2025
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Der Haushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2025 wurde während der vierten Sitzung der Kirchenkreissynode dieses Jahres am 16. November 2024 beschlossen.

Gemäß Artikel 125 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Haushaltsführungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist, ist der beschlossene Haushalt zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntmachung mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Haushalt 2025 in der Zeit vom 3. Januar bis 31. Januar 2025 in den Geschäftsräumen der Kirchenkreisverwaltung, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt. Eine zusätzliche Information hinsichtlich der Möglichkeit zur Einsichtnahme erfolgt auf der Homepage des Kirchenkreises www.kkre.de.

Rendsburg, 2. Dezember 2024

Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrag

Znottka

Az.: 700.276

Nr. 110
Aufhebung des Ev. Kirchengemeindeverbandes Retzin
Vom 16. September 2024

Die Verbandsversammlung des Ev. Kirchengemeindeverbandes Retzin hat durch Beschluss vom 16. September 2024 die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrags beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises hat dem Vertrag durch Beschluss vom 24. September 2024 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Greifswald, 11. November 2024

Pommersches Ev. Kirchenkreisamt

Im Auftrag

Bratner

Az.:G 112 FHV Retzin

*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung sowie über die Übertragung
der Trägerschaft der Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin
Vom 16. September 2024**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, und gemäß § 11 der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin vom 24. Juni 2016 (KABl. 2017 S. 49) wird folgender Vertrag zwischen

1. dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Retzin
– vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden –
und
 2. der Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee
 3. der Ev. Kirchengemeinde Retzin
– jeweils vertreten durch den Kirchgemeinderat –
- geschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchengemeindeverband Retzin wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst. Die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. bis 3. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin.

(2) Mit Inkrafttreten der gesonderten Anordnung über die Aufhebung der vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. und 3. sowie der Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Retzin-Randow mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wird die Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden zu 2. und 3.

§ 2

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin vom 24. Juni 2016 (KABl. 2017 S. 49) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

§ 3

Die gemäß § 3 der Verbandssatzung dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Retzin obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen an die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. und 3. zurück und nachfolgend an die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow.

§ 4

1. Sämtliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagenbestände sowie die Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe fallen an die vertragschließenden Kirchengemeinden zu 2. und 3. zurück und nachfolgend an die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow. 2. Grundvermögen befindet sich nicht im Eigentum des Kirchengemeindeverbandes. 3. Eine Vermögensauseinandersetzung findet darüber hinaus nicht statt.

§ 5

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung wird bestimmt, dass mit dem Kirchengemeindeverband bestehende Arbeitsverhältnisse im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf die Evangelische Kirchengemeinde Retzin-Randow übergehen.

§ 6

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrags nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrags durchgeführt.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrags die Durchführung dieses Vertrags.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrags zu ermöglichen.

§ 7

(1) 1Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. 2Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) 1Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrats des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. 2Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Retzin, 16. September 2024

Für den Ev. Kirchengemeindeverband Retzin

Matthias Jehsert

Th. Reim

(L. S.)

Vorsitzender

weiteres Mitglied

*

Für den Ev. Kirchengemeindeverband Krackow-Nadrensee

Matthias Jehsert

Kapell

(L. S.)

Vorsitzender

weiteres Mitglied

*

Für den Ev. Kirchengemeindeverband Retzin

Matthias Jehsert

Th. Reim

(L. S.)

Vorsitzender

weiteres Mitglied

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,
Nicole Aaldering, Tel.: 0431 9797 840.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A** ist jeweils: **Erscheinungsdatum**

für die 1. Ausgabe 2025: Mi, 15. Januar	31. Januar 2025,
für die 2. Ausgabe 2025: Do, 13. Februar	28. Februar 2025,
für die 3. Ausgabe 2025: Fr, 14. März	31. März 2025.

ACHTUNG: Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.